

## Beschlussvorlage

Dezernat : Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur

Amt : Amt für Kinder, Jugend und Familie

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	21.06.2023		vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung	22.06.2023		vorberatend	öffentlich
Kreisausschuss	28.06.2023		vorberatend	öffentlich
Kreistag	12.07.2023		beschließend	öffentlich

**Betrifft: Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz**

### Beschlussentwurf: (Vorschlag der Verwaltung)

1. Der Landrat wird ermächtigt, mit den kreisangehörigen Kommunen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Absatz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages vorzunehmen, welcher die kreisangehörigen Kommunen weiterhin in die Lage versetzt, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG für den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass alle kreisangehörigen Kommunen bereit sind, den neugestalteten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.
2. Für den Fall, dass bis zum 18. Dezember 2023 (Posteingang) nicht alle kreisangehörigen Kommunen den Abschluss des neugestalteten öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages angeboten haben, wird der Landrat beauftragt und ermächtigt, die bestehenden Verträge fristgerecht zum 31.12.2023 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 zu kündigen.

Auswirkungen auf den Haushalt:  Ja  
 Nein

Mittel sind bereits vorsorglich im HH 23/24 eingestellt. gez. Klein, 08.06.2023

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Ja  
 Nein

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des LDS:  Ja  
 Nein

---

**Erläuterung:**

(kurze sachliche Darstellung und Begründung)

**I. Ausgangslage**

Im Jahr 2004 wurde mit allen kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 12 Absatz 1 KitaG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (im Weiteren: ÖRV) für die Aufgabenübertragung der Kindertagesbetreuung geschlossen. Dieser wurde letztmals im Jahr 2020 überarbeitet. Für die kreisangehörigen Kommunen war und ist es stets von hoher Bedeutung, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung selbst vor Ort und damit bürgernach umzusetzen.

Mit Abschluss des ÖRV wurden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG von dem Landkreis Dahme-Spreewald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Durch diese Aufgabenübertragung sind die kreisangehörigen Kommunen bei Klageverfahren, welche auf die Zurverfügungstellung eines bedarfsgerechten Platzes in der Kindertagesbetreuung gerichtet sind, passivlegitimiert, das heißt Klagegegner. Hierdurch entstehen Kosten, die nach Auffassung der betroffenen kreisangehörigen Kommunen ohne die Aufgabenübertragung nicht entstehen würden und daher vom Landkreis zu tragen seien. Der bisherige ÖRV sieht eine solche Kostenerstattung jedoch nicht vor, sodass die Gemeinde Schulzendorf den Vertrag fristgerecht zum Ablauf des 31.12.2022 ordentlich gekündigt hat.

Zwischenzeitliche Bemühungen des Landkreises, durch die Abgabe einer einseitigen Verpflichtungserklärung zur Übernahme gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten des Rechtsanspruchsberechtigten den Sorgen der betroffenen kreisangehörigen Kommunen zu begegnen und diese zum Verbleib im bestehenden Vertragsverhältnis zu bewegen (siehe Informationsvorlage 2022/109), waren nicht erfolgreich. Seit dem 01.01.2023 werden die vormals auf die Gemeinde Schulzendorf übertragenen Aufgaben wieder vom Landkreis wahrgenommen. Nach Kündigung des ÖRV durch die Gemeinde Schönefeld und die amtsangehörige Gemeinde Drahnisdorf (Amt Unterspreewald) werden zum 01.01.2024 für weitere Teile des Kreisgebietes die bislang mit dem ÖRV übertragenen Aufgaben an den Landkreis zurückfallen.

**II. Verhandlungen zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**

In den parallel mit Vertretern der Kreisarbeitsgemeinschaft geführten Gesprächen wurde das gemeinsame Interesse an einem Fortbestand der mit dem ÖRV umgesetzten Aufgabenübertragung erörtert und schließlich die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Überarbeitung des bestehenden ÖRV bekräftigt. Zu diesem Zweck wurde eine Verhandlungsgruppe mit vier Vertretern der kreisangehörigen Kommunen (vertreten waren die Gemeinde Eichwalde, die Stadt Königs Wusterhausen, die Stadt Luckau und die Gemeinde Schönefeld) und vier Vertretern der Kreisverwaltung (Beigeordneter und Dezernent IV, Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familien, Leiterin des Sachgebiets Kindertagesbetreuung, Amtsvormundschaft-/pflegschaft und die für Kitafinanzierung zuständige Mitarbeiterin) gebildet.

Die Arbeitsgruppe befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Überarbeitung und schließlich Neufassung des ÖRV. Schwerpunkte der Erörterungen waren die Überarbeitung der Aufgabendarstellung und -zuweisung, die Schaffung eines Verfahrens für den Fall, dass die kreisangehörige Kommune den Kita-Bedarfsplan nicht umsetzen kann, der Ausgleich des Verwaltungsaufwands für die den kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben durch den Landkreis, die Erstattung von den kreisangehörigen Kommunen für Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten, die Haftung der kreisangehörigen Kommunen für den

Landkreis aufgrund von verwaltungsgerichtlich festgestellten administrativen Handeln entstehende Vermögensschäden. Zuletzt wurden auch schon durch die Reform der Kindertagespflege anstehende Änderungen berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe hat das als Anlage 1 beigefügte Vertragsmuster des ÖRV erarbeitet und in der letzten Sitzung am 31.05.2023 bestätigt. Wesentliche Punkte wurden zuvor von Mitgliedern der Arbeitsgruppe in der Dienstberatung des Landesrates mit den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Amtsdirektoren am 26.05.2023 vorgestellt und erörtert.

### **III. Inhalt des Mustervertrages**

Der als Anlage 1 beigefügte ÖRV gliedert sich nun nicht mehr nach den Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen und der Regelung zu Kostenerstattungen. Vielmehr wird der ÖRV jetzt entsprechend der Aufgaben nach dem KitaG gegliedert.

Zunächst wird in § 1 des ÖRV die Übernahme der Aufgabe der Prüfung und Bescheidung des erweiterten Rechtsanspruchs sowie des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII durch die kreisangehörige Kommune geregelt. Festgeschrieben ist zudem, dass der Landkreis Widerspruchsbehörde ist.

In § 2 des ÖRV wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die kreisangehörige Kommune geregelt. Auch hier ist festgeschrieben, dass der Landkreis Widerspruchsbehörde ist.

Mit § 3 des ÖRV werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindertagespflege auf die kreisangehörige Kommune übertragen. Die mit der voraussichtlich zum 01.08.2023 in Kraft tretenden Reform der Kindertagespflege angedachten Änderung der Vertragsbeziehungen (das bislang dreiseitige Vertragsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigtem, Kindertagespflegeperson und Kommunen soll durch ein zweiseitiges Vertragsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigtem und Kindertagespflegeperson ersetzt werden) wurden berücksichtigt.

In § 4 des ÖRV wird die gesetzliche Aufgabe des Landkreises zur Erstellung eines Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung und dessen Fortschreibung dargelegt. Eine Besonderheit hier ist, dass die im Bedarfsplan ausgewiesenen Defizite künftig fortlaufend im Wege eines Monitorings aktualisiert werden sollen und hierzu ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune stattzufinden hat.

§ 5 des ÖRV regelt die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze durch Umsetzung des Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung. Hier wurde eine weitere Besonderheit aufgenommen, nämlich die Möglichkeit, ein sogenanntes Konsultationsverfahren zu eröffnen. Ziel dieses Verfahrens ist es, Möglichkeiten der Unterstützung für die kreisangehörige Kommune im gemeinsamen Zusammenwirken zu erarbeiten und durchzuführen.

In § 6 des ÖRV findet sich die Kostenregelung für die übertragenen Aufgaben. Der Erstattungsbetrag zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands errechnet sich aus den Personalkosten einer Kraft im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 8 des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) sowie einem zusätzlichen Gemeinkostenanteil von 20 Prozent. Grundlage ist die Stichtagsmeldung der belegten Plätze zum 01.06. eines Jahres in den Bereichen Kindertagespflege und Kindertagesstätten. Zusätzlich erhält die kreisangehörige Kommune für die Umsetzung des Rechtsanspruchs und die Sicherstellung der erforderlichen Kindertagesbetreuungsplätze eine Pauschale in Höhe von 1,95 Euro pro Jahr je in der kreisangehörigen Kommune gemeldetem Kind (0 – bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres). Die hierfür vereinbarte Meldung zum Stichtag 01.06. soll zugleich Grundlage des Austausches zum Monitoring nach § 4 Abs. 3 sein.

Mit § 7 des ÖRV ist erstmals eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken geregelt. So verpflichtet sich der Landkreis auf Nachweis zur Erstattung der Kosten bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen einschließlich Vollstreckungskosten, wenn diese auf der durch den Abschluss dieses Vertrages basierenden passiven Legitimation beruhen.

Sofern die kreisangehörige Kommune bei der Prozessführung einen Rechtsbeistand beauftragt, werden grundsätzlich im Falle des Unterliegens die Kosten entsprechend der Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (RVG) erstattet.

Wird die kreisangehörige bei der Prozessführung durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten, wird ebenfalls eine Kostenerstattung gewährt. Als Erstattungsbetrag werden je Fall 3 Stunden einer Kraft im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 13 des im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Kommunen) sowie ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 20 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt.

Im Einzelfall kann von den vorgenannten Regelungen durch Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune abgewichen werden.

Die kreisangehörige Kommune haftet gegenüber dem Landkreis hinsichtlich des Vermögensschadens, sofern dieser nach Feststellung eines Verwaltungsgerichtes, durch vorsätzliches oder fahrlässiges administratives Handeln der kreisangehörigen Kommune im Rahmen des vertraglichen Aufgabenkreises begründet ist.

§ 8 des ÖRV enthält die Regelung zur Errichtung eines Kita-Portals durch den Landkreis, sofern seitens des Landes kein vergleichbares Angebot vorgehalten wird.

In § 9 sind Vertragsdauer und Kündigung geregelt. Hier gibt es keine Änderungen zum bisherigen Vertrag.

§ 10 des ÖRV enthält die Schlussbestimmungen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Der vom Landkreis nach § 6 zu gewährende Verwaltungskostenausgleich wird auf Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen im Jahr 2024 voraussichtlich einen Umfang von ca. 340.000 Euro haben. Dieser Betrag liegt im Vergleich ca. 85.000 Euro über dem nach den bisherigen, im Jahr 2020 vereinbarten Regelungen geschuldeten Verwaltungskostenausgleich. Durch die nunmehr verabredete Bindung des Verwaltungskostenausgleiches an den jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Kommunen), würden tarifvertragsbedingte Erhöhungen der Personalkosten automatisch berücksichtigt und die Höhe des vom Landkreis zu gewährenden Ausgleichs dementsprechend erhöhen. Allerdings können durch diese Dynamisierung allein durch Tarifänderungen begründete Nachverhandlungsverlangen vermieden werden.

Der vom Landkreis nach § 7 im Zusammenhang mit Rechtsrisiken zu gewährende Kostenausgleich hängt erheblich von der ausreichenden Verfügbarkeit von Kita-Plätzen für anspruchsberechtigte Kinder und vom Verhalten der Personensorgeberechtigten ab. Soweit die Stadt Königs Wusterhausen betroffen sein sollte, erfolgt die Vertretung der Stadt schon jetzt durch Beschäftigte der Stadt. Die Gemeinde Schönefeld hat angezeigt, hier ebenfalls eine eigene Rechtsstelle einrichten zu wollen. Für die übrigen Städte, Ämter und Gemeinden ist von der Beauftragung eines Rechtsbeistandes auszugehen. Nach den aktuellen Erfahrungen ist von Kosten zwischen 170 und 540 Euro pro Fall, bei Beauftragung eines Rechtsbeistandes zwischen 350 und 540 Euro pro Fall, auszugehen. Bei prognostiziert etwa 60 Rechtsstreitigkeiten pro Jahr belaufen sich die Gesamtkosten auf etwa 20.000 bis 25.000 Euro pro Jahr.

#### **V. Weiteres Verfahren**

Am 05.06.2023 wird der ÖRV der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kindertagesbetreuung“ vorgestellt. Eine Empfehlung hinsichtlich des Vertragsabschlusses wird erwartet.

Nach Zustimmung des Kreistages wird die Mustervereinbarung an die kreisangehörigen Kommunen übersandt. Nach Abstimmung mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen sollen dann die Vertretungen in den kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage des Musters befasst und – ein positives Votum vorausgesetzt – der für das Verhältnis zwischen der kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis jeweils notwendige Vertrag ausgefertigt und für die kreisangehörige Kommune unterzeichnet werden. Die ausgefertigten und unterzeichneten Vertragsangebote sollen dann bis zum Freitag, den 15.12.2023 (Posteingang bis Montag, den 18.12.2023) an den Landkreis gesandt werden, so dass sie als Verpflichtungserklärung für den Landkreis vom Landrat und seinem Beigeordneten unterzeichnet werden können.

Die Ermächtigung zum Abschluss der ÖRV mit den kreisangehörigen Kommunen steht unter dem Vorbehalt, dass alle kreisangehörigen Kommunen bereit sind, den neugestalteten ÖRV entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages abzuschließen und das entsprechende Vertragsangebot fristgerecht (Posteingang bis 18.12.2023) übersenden. Nur durch einen Vertragsabschluss mit allen kreisangehörigen Kommunen kann das System einer vollständigen und gleichlaufenden Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen sichergestellt, die aktuell wegen der Kündigung der Gemeinde Schulzendorf gezwungenermaßen praktizierte geteilte Aufgabenwahrnehmung zum 31.12.2023 beendet und die durch die Kündigung der Gemeinden Drahnisdorf und Schönefeld ab dem 01.01.2024 drohende weitere Aufgabensplittierung abgewendet werden. Als Alternative bliebe zur Wahrung eines einheitlichen Verwaltungshandelns im Landkreis die Beendigung des seit 2004 praktizierten Systems und die vollständige Aufgabenübernahme durch den Landkreis.

Für den Fall, dass nicht alle kreisangehörigen Kommunen bereit sind, den neugestalteten ÖRV entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages abzuschließen, ist der Landrat daher zugleich zu beauftragen und zu ermächtigen, die bestehenden ÖRV ordentlich und fristgerecht bis zum 31.12.2023 zu kündigen. Die Kündigung würde aufgrund der im ÖRV festgesetzten Frist zum Ablauf des 31.12.2024 wirksam, sodass der Landkreis im Fall des Scheiterns des Neuabschlusses des ÖRV mit allen kreisangehörigen Kommunen ab dem 01.01.2025 die übertragenen Aufgaben vollumfänglich selbst zu erfüllen hätte. In der Arbeitsgruppe wurde dieses Vorgehen von den Vertretern des Landkreises mehrfach und den übrigen Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen zuletzt in der Dienstberatung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Amtsdirektoren am 26.05.2023 angekündigt und erörtert.

Der vollständige Rückfall der mittels ÖRV an die kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben, insbesondere die Prüfung und Bescheidung der erweiterten Rechtsansprüche sowie der Bereich der Kindertagespflege, würden beim Landkreis einen Personalaufwuchs von mehr als 5 Vollzeitstellen bedingen. Dieser Personalaufwuchs wäre in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Gegenzug würden die den kreisangehörigen Kommunen nach dem ÖRV zu gewährenden Kostenausgleiche entfallen. Zudem wären die erforderlichen Personalstellen mit hinreichend qualifizierten Fachkräften zu besetzen. Dies würde einer gewissen Vorbereitungszeit bedürfen, welche nur durch die fristgerechte ordentliche Kündigung der bestehenden ÖRV sichergestellt werden kann.

Lübben (Spreewald), 08.06.2023

Lübben (Spreewald), 01.06.2023

gez.  
 \_\_\_\_\_  
 S. Loge  
 Landrat

gez.  
 \_\_\_\_\_  
 S. Wichary  
 Beigeordneter und Dezernent IV, Soziales,  
 Jugend, Gesundheit und Kultur